

Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit in Bußgeldverfahren nach der HWO und dem SchwarzArbG

zur allgemeinen Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landkreis Havelland gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landkreis Havelland wird hinsichtlich der konkreten Verarbeitungstätigkeit in o.g. Bußgeldverfahren durch nachfolgende Informationen wie folgt ergänzt:

Zu:

1 Kontaktdaten

1.2 Bestimmte Stelle

Zweckmäßigerweise werden die personenbezogenen Daten durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet:

Landkreis Havelland
Ordnungs- und Verkehrsamt, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung/Bereich Gewerbe
Dienststelle Friesack, Berliner Allee 30, 14662 Friesack
Telefon: 03385/ 551 4660, E-Mail: ordnungsamt-gewerbe@havelland.de

2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Die Daten werden zu nachfolgend benanntem Zweck verarbeitet:

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der unerlaubten Handwerksausübung

Die Rechtsgrundlage(n) zur Verarbeitungstätigkeit bildet:

[Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz §§ 2, 2a, 5, 6 und 6a i.v.m. § 49a und § 49c OwiG i.v.m. §§ 483, 484 und 485 StPO, ggf. die Einwilligungserklärung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) DSGVO]

3 Erhebung von Daten bei Dritten

Der Verantwortliche erhebt ausnahmsweise Daten bei folgenden Dritten (Information nach Art. 14 DSGVO):

Einwohnermeldeämter, Gewerbeämter, Grundbuchämter, Ämter für Arbeitsschutz- und Sicherheitstechnik, Zollämter, Finanzbehörden, Bundesagentur für Arbeit, Träger der Rentenversicherung, Träger der Unfallversicherung, Träger nach SGB II, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Polizeibehörden und Handwerkskammern

4 Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Es besteht keine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten.

Die Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten ergibt sich aus folgenden Regelungen:

Unterrichtung und Zusammenarbeit von Behörden gem. § 6 SchwArbG i.v.m. § 2 Abs. 2 SchwarzArbG

Folge bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten:

5 Datenübermittlungen

Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Die Daten werden an nachfolgende Dritte übermittelt:

Gem. § 6 SchwarzArbG sind u.a. die Landkreise verpflichtet Informationen einschließlich personenbezogener Daten und die Ergebnisse der Prüfung an nachfolgende Behörden **zu übermitteln, soweit deren Erkenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Behörden oder Stellen erforderlich ist.**

- Finanzbehörden
- Bundesagentur für Arbeit
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Einzugsstellen (§ 28i des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)
- Trägern der Rentenversicherung
- Trägern der Unfallversicherung
- Den gemeinsamen Einrichtungen und den zugelassenen kommunalen Trägern nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
- Den nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden
- Den nach § 71 Abs. 1-3 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden
- Bundesamt für Güterverkehr
- Den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden
- Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder
- Gewerbebehörden

Die Daten werden an Drittstaaten/internationale Organisationen übermittelt:

Nur in Einzelfällen

Rechtsgrundlage(n) für die Übermittlung bildet/bilden:

§ 6a SchwArbG

6 Speicherfristen

Die Daten werden unverzüglich nach Zweckerfüllung (Punkt 2) gelöscht.

Die Daten werden nach Ablauf einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht:

6 Jahre bei Bußgeldern gemäß der Aufbewahrungsfristen für die Kommunalverwaltung